



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg
Postfach 10 14 53 • 70013 Stuttgart


Herrn Präsident der
Steuerberaterkammer Südbaden
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Hans Walter Heinz
Wentzingerstr. 19
79106 Freiburg

Herrn Präsident der
Steuerberaterkammer Nordbaden
Steuerberater, Diplom-Betriebswirt (FH)
Johannes Hurst
Vangerowstr. 16/1
69115 Heidelberg

Herrn Präsident der
Steuerberaterkammer Stuttgart
Steuerberater Prof. Dr. Uwe Schramm
Hegelstr. 33
70174 Stuttgart

Stuttgart 9. April 2020
Name Christine Breckwoldt
Durchwahl 0711 123-4381
Telefax 0711 123- 4795
E-Mail christine.breckwoldt@fm.bwl.de
Gebäude Dorotheenstr. 2
Aktenzeichen 3- S 089.0/11

(Bitte bei Antwort angeben)

 Informationen für Steuerberaterinnen und Steuerberater im Zusammenhang mit den
Coronavirus-Maßnahmen

Sehr geehrte Herren Präsidenten,

in Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus gibt es nach der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (CoronaVO) zahlreiche Beschränkungen des öffentlichen Lebens. Diese haben unter anderem bei Steuerberaterinnen und Steuerberatern zu der Frage geführt, ob sie als Berufsgruppe einen Anspruch auf Kindernotbetreuung nach der Corona-Verordnung haben und ob sie im Hinblick auf mögliche Ausgangsbeschränkungen in die KRITIS-Liste des Landes aufgenommen werden könnten.

Zur Kindernotbetreuung

Steuerberaterinnen und Steuerberater fallen nach einer Auskunft des für diese Frage zuständigen Ministeriums für Kultus und Sport nicht unter die kritische Infrastruktur, die in § 1 Abs. 6 der CoronaVO aufgeführt ist. Aus Gründen des Infektionsschutzes

und der Kapazitäten der Notbetreuung vor Ort habe die Landesregierung hier bewusst einen engen Maßstab angelegt. In § 1 Abs. 4 der CoronaVO ist gleichwohl inzwischen auch formuliert, dass die Zulassung von Ausnahmen unter Zugrundelegung „schwerwiegender Gründe“ und „strenger Maßstäbe“ nur der „Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat“ vorbehalten ist. Durch einen Antrag bei der zuständigen Gemeinde könnte also möglicherweise die Zulassung einer Ausnahme für Kinder von Steuerberaterinnen und Steuerberatern unter den in der CoronaVO genannten Voraussetzungen erfolgen.

Aufnahme in die KRITIS-Liste des Landes Baden-Württemberg

Das Ministerium für Finanzen hat das zuständige Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration (Innenministerium) um die Aufnahme von Steuerberaterinnen und Steuerberatern in die KRITIS-Liste des Landes gebeten. Steuerberaterinnen und Steuerberater werden nun in der Liste für Zwecke der Beratung von Unternehmen wegen Hilfsleistungen staatlicher Einrichtungen und der EU aufgeführt.

Diese ermöglicht, dass die Ortspolizeibehörden für die in der KRITIS-Liste genannten Personengruppen auf Antrag Bescheinigungen ausstellen, die im Falle von etwaigen Ausgangsbeschränkungen vorgezeigt werden könnten. Diese Bescheinigungen können unter bestimmten Voraussetzungen auch für die übrigen in den Steuerberatungskanzleien tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantragt werden.

Diese Bescheinigungen begründen nach Auskunft des Innenministeriums keinen Anspruch auf Kindernotbetreuung nach der Corona-Verordnung. Auch ist die Aufnahme in die KRITIS-Liste ausdrücklich nicht als Indiz im Hinblick auf Maßnahmen nach der Corona-Verordnung zu werten.

Die KRITIS-Liste soll voraussichtlich in den nächsten Tagen auf der Website der Landesregierung, des Innenministeriums und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau veröffentlicht werden.

Ich hoffe, dass diese Informationen für Sie hilfreich sind.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Längle